

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach)

Vom 27.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Juni 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung:

Bachelorabschluss in Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach) oder gleichwertiger Studienabschluss in einem medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) vermittelt forschungsorientierte Kompetenzen zu Medieninhalten, Journalismus, Politik und Gesellschaft. Er verstärkt als weiterführender Studiengang das Methodenfundament der Medien- und Kommunikationswissenschaft und profiliert höhere Analyse-, Strukturierungs- und Problemlösungskompetenzen im Bereich medien- und kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen. Das zentrale Ziel des Studienganges liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu einer selbstständigen, adaptiven, wissenschaftlich fundierten und systematischen Auseinandersetzung mit Prozessen der medialen Kommunikation in modernen Gesellschaften zu vermitteln. Diese Fähigkeiten und Kompetenzen sollen für das breit gefächerte und dynamische Feld der Medienberufe in leitenden Funktionen vorbereiten. Der Studiengang orientiert sich an den beruflichen Tätigkeitsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation sowie Medien- und Kommunikationsforschung.

§ 4 Studiumumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 16), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) vom 9. Dezember 2009 in der Fassung vom 2. März 2022 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 27.06.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Medienkommunikation und ihre Kontexte	1 bis 3	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.)
2	Medien und Politische Kommunikation	2	4	10	Keine	Hausarbeit oder Posterpräsentation
3	Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1 bis 3	4	10	keine	Hausarbeit
4	Medienforschung I	1 und 2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Posterpräsentation
5	Medienforschung II	2	4	10	keine	Hausarbeit
6	Praktikumsmodul	3	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7	Masterarbeit	4	–	30	keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- Module im Umfang von mindestens 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	keine	gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation (M.A., 1-Fach)
9	Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1 bis 3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
10	Management von Softwareprojekten	1 oder 3	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
11	Agentenbasierte Modellierung	2 oder 4	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 6 „Praktikumsmodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.